

## **LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG**

**4 Ta 83/16**

7 Ca 61/16

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 20.07.2016

Rechtsvorschriften: §§ 63, 68 GKG

Orientierungshilfe:

Berechtigte Festsetzung eines überschießenden Vergleichswertes bei Vereinbarung einer Neuerteilung eines Arbeitszeugnisses mit bestimmten Zeugnisinhalten im Vergleich eines Bestandsstreits.

---

### **B e s c h l u s s :**

Die Beschwerde der Klagepartei gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 17.03.2016, Az.: 7 Ca 61/16, wird zurückgewiesen.

### **G r ü n d e :**

I.

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen die ordentliche Kündigung seines Arbeitsverhältnisses durch die Beklagte mit Schreiben vom 16.12.2015 zum 31.01.2016.

Der Rechtsstreit wurde durch Abschluss eines Vergleichs beigelegt, auf dessen konkreten Inhalt (Bl. 35 – 37 d.A.) verwiesen wird.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 17.03.2016 den Streitwert für das Verfahren auf EUR 9.000,-- (= 3 Bruttomonatseinkommen) und einen überschießenden Vergleichswert von EUR 8.218,75 festgesetzt. Hierbei hat es den im Vergleich geregelten Zeugnisanspruch mit einem Bruttomonatseinkommen bewertet.

- 2 -

Gegen den seinen Prozessbevollmächtigten am 18.03.2016 formlos zugeleiteten Beschluss hat der Kläger mit Telefax vom 27.06.2016 Beschwerde eingelegt.

Er wendet sich gegen die Festsetzung eines überschießenden Vergleichswertes in Bezug auf die Zeugnisregelung.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 30.06.2016 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

## II.

### 1. Die Beschwerde ist zulässig.

Sie ist statthaft, § 68 Abs. 1 GKG, denn sie richtet sich gegen einen Beschluss, durch den der Wert für die Gerichtsgebühren gem. § 63 Abs. 2 GKG festgesetzt worden ist.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt EUR 200,--.

Die Beschwerde ist innerhalb der in § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG bestimmten Frist eingelegt worden, § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG.

2. Die Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Das Arbeitsgericht hat bei der Festsetzung des überschießenden Vergleichswertes sein bei der Streitwertfestsetzung gegebenes Ermessen fehlerfrei ausgeübt und sich hierbei an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Arbeitsgerichtsbarkeit orientiert (Ziffer I. Nr. 22.1 und 25.2).

In Ziffer 5 des Vergleichs vereinbarten die Parteien die Erteilung eines guten qualifizierten Arbeitszeugnisses mit der üblichen Dankes- und Bedauernsformel Zug um Zug gegen die Rückgabe des bereits unter dem Datum 18.12.2015 erteilten Zeugnisses.

Nach Angaben des Erstgerichts in seiner Nichtabhilfeentscheidung vom 30.06.2016 wurde damit ein außergerichtlicher Streit über den Inhalt des Arbeitszeugnisses beseitigt. Dies haben die Parteivertreter in ihren Stellungnahmen vom 12.07.2016 bestätigt bzw. dem nicht widersprochen.

Insoweit ist im Vergleich ein außergerichtlicher Streit beendet oder zumindest eine rechtliche Ungewissheit der Parteien über den Zeugnisinhalt beseitigt worden, was gem. Ziffer I. 22.1 des Streitwertkatalogs die Festsetzung eines überschießenden Vergleichswertes rechtfertigt.

Dieser wurde vom Erstgericht in Höhe eines Bruttomonatseinkommens zutreffend ermittelt, vgl. Ziffer I. 25.2 des Streitwertkatalogs.

Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen des Erstgerichts in seiner Nichtabhilfeentscheidung verwiesen werden.

- 4 -

III.

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden alleine ergehen, vgl. § 78 Satz 3 ArbGG.

Im Hinblick auf die Kostenregelung des § 68 Abs. 3 GKG ist eine Kostenentscheidung nicht veranlasst.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt,  
§§ 68 Abs. 1, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

Nürnberg, den 20. Juli 2016

Der Vorsitzende:

**R o t h**  
Vizepräsident des  
Landesarbeitsgerichts